

worden, welche sich der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht haben. Die Gesuche gehen theils von den Verurtheilten, theils von ihren Angehörigen und in einigen Fällen von Korporationen und Arbeitgebern aus. Mehrere solcher Gesuche sind auch bei dem Kronprinzen, sowie dem Fürsten Bismarck angebracht worden. Die in Berlin Verurtheilten und ihre Angehörigen geben sich der Hoffnung hin, daß der von den städtischen Behörden und hiesigen Korporationen veranstaltete feierliche Empfang des Monarchen in seiner Residenzstadt, die Veranlassung zu einer Amnestie geben dürfte. Vielfach wird indessen auch angenommen, daß die Wirkung des Sozialistengesetzes abgewartet werden müsse, bevor eine General-Amnestie erlassen werden könne.

— Die Berliner „Post“ meldet als eine ebenso traurige wie merkwürdige Thatsache, daß sowohl der Kaiser als auch der Fürst Bismarck während des Gasteiner Aufenthalts und der späteren Reisen mit bössartigen Drohbrieffen überschüttet worden sind. Neben der Unzahl von Majestätsbeleidigungen ist wohl diese Thatsache einer der traurigsten Belege für die Verwilderung und Verkommenheit weiter Kreise der Bevölkerung. Andererseits gingen fast ebenso zahlreiche Warnungen vor neuen Attentaten ein. Auch vor dem Aufenthalt in Köln wurde gewarnt.

— Unter dem Titel: „Durch! Ein Wort für den Kampf gegen die Sozialdemokratie“ ist im Luchhardt'schen Verlage in Berlin soeben eine Broschüre erschienen, die besondere Beachtung verdient. Der Verfasser, ein, wie es heißt, der Politik bisher ferngebliebener Mann aus den höheren Gesellschaftskreisen, schildert, ohne sich mit der Widerlegung der sozialistischen Lehren zu befassen, den verderblichen Einfluß der Agitation seit 1871; er bespricht die Stellung der Parteien und der Regierung zu derselben und zeigt, wie die sozialdemokratischen Führer seit jenem Jahre das Beispiel der bekanntesten Demagogen aller Zeiten, hauptsächlich durch die rücksichtsloseste, an die Massen gerichtete Schmeichelei verwerthet haben. Die Schrift wirft scharfe Streiflichter auf das Parteiwesen in Deutschland und bezeichnet dasselbe als den Krebschaden, an welchem das Vaterland jetzt krankt. Der Verfasser befürwortet den Erlaß eines Ausnahmegesetzes, er legt den Charakter eines solchen in allgemein verständlicher Weise dar und tritt der Behauptung, daß ein solches niemals wirksam sein könne, mit Hinweis auf die Geschichte nachdrücklich entgegen. Aus der treffenden Argumentation des anonymen Autors seien hier folgende Sätze hervorgehoben: „Es giebt Zustände, welche, ohne in offenen Aufruhr ausgebrochen zu sein, den Staat mit einer großen Gefahr bedrohen. Gegen solche Gefahr haben die freiesten Völker die Berechtigung anerkannt, mit Ausnahme-maßregeln vorzugehen, um derselben zuvorzukommen. Die Römer übertrugen in solchen Fällen und zur Blüthezeit der Republik den Konsulu außergewöhnliche Befugnisse, abgesehen von der Ernennung eines Diktators, die in Zeiten offener Gefahr erfolgte. Die Engländer haben seit ihrer ersten Revolution vielfach Ausnahme-gesetze gegen die Papisten, neuerdings gegen die Fenier angewendet, ohne daß ihre verfassungsmäßige Freiheit darunter Schaden gelitten hätte. Der Staat hat keinerlei Diktatur zur unbedingten Richtschnur seines Handelns zu nehmen, sondern der Gesetzgeber muß sich für den bestimmten Fall zu allererst von dem Gebote des einfachen gesunden Menschenverstandes leiten lassen. Die gesunde Vernunft aber stellt die Frage so: Ist es weise, eine aufrührerische Agitation sich fortpflanzen zu lassen, bis endlich der rothe Fahn uns auf die Dächer fliegt und unsere Straßen in Blut schwimmen, oder muß man bei Zeiten mit fester Hand hineingreifen, um der Katastrophe vorzubeugen? Die erste Bedingung hierzu ist ein scharfes Ausnahme-gesetz. Zur Sprengung einer aufrührerischen Agitation gehört die Schließung der Vereine, die Unterdrückung der Presse der betreffenden Partei in Bausch und Bogen. Macht man ein Ausnahme-gesetz, welches einzig und allein bestimmte Vergehen unter Strafe nimmt, so stößt man ins Blaue, denn es giebt Vergehen, die sich auch mit dem geschärfsten Strafrecht nicht fassen lassen. Ein Beispiel: Am 22. März 1878, am Geburtstage des Kaisers, erscheint ein sozialistisches Blatt mit Trauerrand; ein Leitartikel verkündet, daß der Tag ein Tag der Trauer, aber auch zugleich der Freude sei, denn an diesem Tage seien 1848 die Leichen der erschossenen März-kämpfer vor das Schloß gebracht und König Friedrich Wilhelm IV. habe die Mütze vor ihnen ziehen müssen. Wie will man dies qualifizieren? Und doch enthält der Artikel eine ungläubliche Verhöhnung des dynastischen Gefühls und eine Aufbeziehung der gefährlichsten Art. Deshalb kann ein Ausnahme-gesetz nur einfach Verbot und Unterdrückung der Parteipresse und Parteivereine auf seine Fahne schreiben, und diese wird man nicht umhin können, den Polizeibehörden zu überlassen. Erst diese Verbote schaffen konkrete Fälle, welche man gerichtlich mit strengen Strafen treffen kann. Wir sagen, mit strengen Strafen, denn die Strenge ist das zweite Erforderniß eines Ausnahme-gesetzes. . . . Ein zu mildes Auftreten reizt nur, es schmettert nicht nieder. Und ein Ausnahme-gesetz soll und muß niederschmettern, sonst verfehlt es seinen Zweck. Die innere Heilung der vorhandenen Schäden muß später erfolgen.“

— Sonderburg. Die „Hamb. Nachr.“ schreiben unterm 4. d.: In der Rekenisser Gemeinde des hiesigen Kreises wurde bei den Reichstagswahlen am 30. Juli d. J. eine Fälschung verübt, welche dieser Tage vor der Strafkammer des königlichen Kreisgerichts in Flensburg ihren Abschluß gefunden hat. Vier Wähler des dänischen Kandidaten Krüger waren verkehrentlich nicht in die Wahlliste aufgenommen worden. Der Wahlvorstand beschloß jedoch, diese Personen dennoch wählen zu lassen und dies wurde so gemacht, daß bei vier anderen eingetragenen Wählern, welche zur Stimmabgabe nicht erschie-

nen waren, das Zeichen der erfolgten Stimmabgabe gemacht wurde, so daß die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wahlprotokoll abgegebenen Stimmen übereinstimmte. Der Wahlvorsteher war sich des ungehörigen Verfahrens wohl bewußt, glaubte aber mit einem Verweis davon zu kommen, wenn dasselbe entdeckt würde. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes erklärten, daß sie sich dem Vorschlage des Wahlvorstehers gefügt hätten, weil sie angenommen, daß das, was dieser vorgeschlagen, auch richtig sein müsse. Als Protokollführer fungirte der Küster und Schullehrer des Orts, von dem man jedenfalls eine andere Auffassung der Sache hätte erwarten dürfen. Dieser letztere, so wie der Wahlvorsteher wurden jeder zu einer Gefängnißstrafe von vier Wochen, die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zu einer Gefängnißstrafe von 17 Tagen verurtheilt und zwar auf Grund des § 108 des Strafgesetzbuchs, welcher Denjenigen mit einer Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu drei Jahren bedroht, der in einer öffentlichen Angelegenheit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder Zeichen oder mit deren Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

— Die letzten Meldungen vom Okkupations-Schauplatz bezeichnen den Aufstand in ganz Bosnien als niedergeworfen. In der Hauptsache ist dies allerdings der Fall, aber man täuscht sich darüber nicht, daß die kleinen zerstreuten Banden den Truppen noch mancherlei Mühe verschaffen werden. Zunächst wird das Armeekorps seine Hauptaufmerksamkeit darauf richten, die an der südlichen Grenze Bosniens besetzten Punkte möglichst stark zu besetzen. Denn so abenteuerlich es auch klingen mag, so ist es nichtsdestoweniger richtig, daß man sowohl in Serajewo, wie in Wien der Pforte den verrückten Gedanken zumuthet, daß sie versuchen könnte, die Oesterreicher aus Bosnien wieder zu vertreiben. In dieser Richtung hat die „Polit. Korr.“ interessante Berichte veröffentlicht, welche insgesammt aus offiziellen Quellen stammen. In Konstantinopel soll man in einer Umwandlung von Galgenhumor sagen, man wolle einmal den „offiziösen Krieg“ gewisser europäischer Großmächte nachahmen. Zu diesem Behufe wurde die albanische Liga durch reguläre Truppen verstärkt, welche gemeinschaftlich in einem gegebenen Augenblicke Bosnien zu „befreien“ suchen sollen. Nachdem die türkischen Gefangenen aus Rußland größtentheils heimgeführt sind, wäre ein solches türkisches Wagniß für die Oesterreicher vielleicht nicht ganz unbedenklich. Indessen giebt es Zweifler, welche vorerst noch behaupten, man verbreite in Wien solche Nachrichten, um der Bevölkerung gegenüber sagen zu können, es wäre gefährlich, vorerst viele Truppen aus Bosnien herauszuziehen.

#### Sächsische Nachrichten.

— Dresden. Am 2. October hat unter Leitung des Chefs des Generalstabes Obersten von Holleben eine etwa 14tägige Generalstabsreise begonnen, an welcher die verfügbaren Generalstabs-offiziere und 12 Offiziere der Infanterie, Cavallerie und Artillerie Theil nehmen. Die Uebungen werden in nordwestlichen Theile des Landes stattfinden und haben in der Gegend von Mägeln begonnen, nachdem am 2. d. M. sich sämtliche Teilnehmer in Riesa versammelt hatten.

— Die Direktion des Stadttheaters zu Leipzig kündigt für die Zeit vom 12. bis zum 27. October eine dreimalige Wiederholung von „Siegfried“ und der „Götterdämmerung“ aus Wagner's „Ring des Nibelungen“ an.

— Das „Dresdn. Journ.“ schreibt: In mehreren Blättern ist die Mittheilung gebracht worden, daß infolge des Reichsstempelsteuergesetzes alle Inhaber von Spielkarten dieselben in den nächsten Tagen mit dem neuen Reichsstempel abstempeln zu lassen hätten. Nach § 24 des betreffenden Gesetzes betrifft dies jedoch zunächst nur die Fabrikanten, Verkäufer u. s. w. von Spielkarten, während die in Privatbesitz befindlichen Karten erst nach drei Monaten abgestempelt zu sein brauchen, viele davon aber bis dahin höchstwahrscheinlich abgenutzt sein dürften. Ueber die Stellen, wo diese Abstempelung zu erfolgen hat, wird das königl. Finanzministerium noch eine besondere Bekanntmachung erlassen.

— Bezüglich der auch von uns mitgetheilten Notiz, nach welcher den Bahnwärtern und Weichenwärtern das Halten von Geflügel, wie Hühner, Tauben u. s. w. untersagt worden sei, schreibt ein Bahnbearbeiter dem „Chemn. Tgl.“, daß eine Generalverordnung der Generaldirektion der sächs. Staatseisenbahnen nur das Halten von Tauben in den bahnfiskalischen Gebäuden verbietet, jedoch nicht bloß den oben erwähnten Beamtenkategorien, sondern überhaupt allen denjenigen Beamten und Arbeitern, welche in bahnfiskalischen Gebäuden Tauben untergebracht hatten.

— Aus Hartenstein schreibt man dem „Zw. Wchbl.“ unterm 5. October. In der gestern stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung des hiesigen Vorschußvereins stellte es sich leider heraus, daß die Passiven sich bis jetzt auf ca. 150,000 Mark erhöht haben, und nachdem der interimistische Cassirer Herr Herrm. Modes sein Amt niedergelegt und sich Niemand fand, diese unerquickliche Erbschaft anzutreten, wurde beschlossen, durch die zuständige Behörde die Liquidation einleiten zu lassen. Nach Mittheilung des gerichtlich verpflichteten Revisors hat sich als sicher herausgestellt, daß der frühere Cassirer C. F. Förster sich außer einer leichtsinnigen Geschäftsführung derartiger Unzuträglichkeiten schuldig gemacht, daß wiederholte Verhaftung beantragt und nur wegen schwerer Krankheit einstweilen sistirt worden ist.

— Schneeberg, 6. Oct. Beim heutigen Vormittagsgottesdienste in hiesiger Hauptkirche wurde vor einer zahlreichen, andächtigen Festge-